

enercity Contracting GmbH (eCG)

Datenschutzbestimmungen – Einkaufsbedingungen Stand: 30. September 2025

(1) Der AN versichert im Hinblick auf die von der eCG vorgenommene Bestellung, dass ihm die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzvorschriften, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des nationalen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG) bekannt sind und er sich mit den hieraus ergebenden besonderen Verpflichtungen zum Thema Datenschutz und Datensicherheit vertraut gemacht hat. Er gewährleistet die Einhaltung der Regularien für den Bereich Datenschutz und Datensicherheit sowie die Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) durch sich, durch das von ihm eingesetzte Personal und durch von ihm eingebundene Dritte.

(2) Die Einhaltung der vorgenannten Pflichten gilt auch für etwaige sich aus dieser Bestellung ergebende Folgeaufträge oder Auftragserweiterungen sowie alle anderen künftigen Geschäftsbeziehungen und beziehen sich auch auf die Leistungen des AN gegenüber der eCG und ggf. der mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) (u. a. Tochter- und Schwestergesellschaften). Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle im Zusammenhang mit der Bestellung verarbeiteten personenbezogenen Daten, gleich in welcher Form diese vorliegen und gleich, ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder nicht.

(3) Dem AN und dessen Personal ist es untersagt, Einblick in Unterlagen in Papierform (z. B. Akten, Zeichnungen etc.), elektronische Daten und/oder sonstige Dateien der eCG zu nehmen, diese zu kopieren oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen, sofern dies nicht zur Durchführung der Bestellung bzw. des damit verbundenen Auftrages erforderlich ist. Des Weiteren verpflichtet sich der AN dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal sämtliche während der Erfüllung des Auftrags ggf. auch zufällig zugänglich gewordene Daten der eCG geheim hält und diese weder kopiert, vervielfältigt oder auch nur auszugsweise aufzeichnet sowie diese Daten nicht an Dritte weitergibt oder für eigene Zwecke nutzt.

(4) Sofern der AN bzw. das von ihm eingesetzte Personal für die Durchführung der Bestellung bzw. des Auftrags darauf angewiesen ist, das Internet oder andere EDV-Einrichtungen der eCG zu nutzen, wird der AN vorher eine ausdrückliche Nutzungserlaubnis (schriftlich oder in Textform) einholen und sich vor der Nutzung über die internen Regelungen bei der eCG bezüglich des Umgangs mit diesen Systemen informieren und diese Regelungen einhalten. Der AN verpflichtet sich, sein eingesetztes Personal über die internen Regelungen der eCG zu informieren und deren Einhaltung sicherzustellen. Die eCG ist berechtigt, dem AN bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen jederzeit den Zugriff auf die genutzten Systeme zu untersagen und die Zugriffsmöglichkeit zu entziehen.

(5) Der AN trägt dafür Sorge, die von der eCG in Papierform oder digital erhaltenen Daten und Informationen durch alle notwendigen Vorkehrungen organisatorischer und technischer Art im Sinne des Art. 32 DSGVO zu schützen, um eine unzulässige Nutzung und Verarbeitung der Daten sowie einen unberechtigten Zugriff darauf zu verhindern. Der AN wird keine Informationen und Daten über die eCG, die ihm aus der Abwicklung der Bestellung bzw. des Auftrags bekannt werden, in sozialen Netzwerken oder anderen Medien veröffentlichen, es sei denn, ihm liegt dafür eine Erlaubnis der eCG vor (mindestens in Textform).

(6) Die Einbeziehung von Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten, die von dem AN zur Vertragserfüllung eingesetzt werden, sowie die Übermittlung von Daten an diese ist nur erlaubt, wenn der AN ihnen die gleichen Verpflichtungen wirksam auferlegt, die sich für ihn selbst aus dieser Verpflichtungserklärung ergeben. Für die Unterrichtung, Verpflichtung und ggf. Schulung des durch den AN eingesetzten Personals ist der AN verantwortlich. Der AN verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. dem Auftrag nur Personal einzusetzen, das mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften sowie mit den Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung vertraut ist. Insbesondere gehören hierzu – nicht abschließend und soweit einschlägig – die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO, das Fernmeldegeheimnis gemäß § 3 des TDDDG sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften des Strafgesetzbuchs (bspw. §§ 201 - 206 StGB).

(7) Weiterhin ist der AN gegenüber der eCG verpflichtet, die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO bei Verarbeitung personenbezogener Daten seines Personals oder anderer Personen, die im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. dem Auftrag stehen, einzuhalten.

(8) Alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen auch nach Beendigung der Bestellung bzw. des Auftrags fort.